

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

Schöpflin, Johann Daniel

Carolsruhae, 1766

DIX. Ferdinandus III. imp. confirmat friderico VI. march [...]

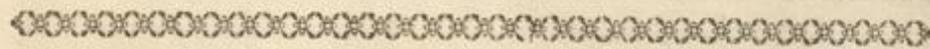
[urn:nbn:de:bsz:31-295134](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295134)

graff Fridrich zu Baden hat Uns auch darauff selbst persönlich Glübt und Ayd gethan, Uns als Römischen Kayfer, von folcher Regalien, Lehens und Weltlichait wegen getrew gehorsam und gewärttig zu feyn, zu dienen und zu thuen als sich gepurt ohne Gefehrde. Mit Urkuntt disß Brieffs, besiegelt mit unserem Kayferlichen anhangen Insiegel. Der geben ist in Unserer Stadt Wien den Eilfften Tag des Monats Junii nach Christi unfers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im sechzehnhundert sieben und zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Achten, des Hungarifchen im Neunten und des Böhmischen im zehenden Jahre

F E R D I N A N D

Otto von Nostitz

Ad Mandatum Sacræ Cæsaræ
Majestatis proprium.
Arnoldin Vhlarstain ph.



DIX.

FERDINANDUS III. IMP. CONFIRMAT FRIDERICO VI.
MARCH. BADA-DURLACENSI PRIVILEGIA.

A N N N O M D C L I V.

Ex Tabulario Badensi.

Wir FERDINAND der Dritte von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayfer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germania
Cod. Dipl. P. III. C c

nien, zu Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien vnd Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Württemberg, Ober- vnd Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Niderlaufsnitz, gefürster Grafe zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfirdt, zu Kiburg vnd zu Görtz, Landgrafe in Elfas, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenaw vnd zu Salins &c. bekennen öffentlich mit diesem Brief vnd tun kund allermänniglich, wiewohl wir von Römischer Kayserlicher Würdigkeit, darein vnfs Gott durch sein göttliche Gütigkeit gesetzt hat, allzeit geneigt sein, allen vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnser Gnad vnd Förderung zu beweisen; So seind wir doch insonders mehr begierlicher, denen vnser Kayserliche Gonsft gnädiglich mitzutheilen, die vnser vnd des Reichs forderste Glieder seynd vnd vnfs die Bürde des heyligen Reichs zu verweisen mit zu tragen helfen vnd sich darin getrewlich vnd stetiglichen beweisen vnd vnverdrossen finden lassen. Wann nun der Hochgebohrne Friderich, Marggraf zu Baden vnd Hochberg, Graf zu Sponheim, vnser lieber Vetter vnd Fürst, für sich selbs vnfs demütiglich angeruffen vnd gebetten hat, das Wir Sr. Ld. vnd dero Erben, Marggrafen zu Baden, all vnd jeglich ihr Recht, Würdigkeit, Regalia, Freyheit, Gnad, Handvest, Schrift, Brief, Privilegia, Gewonheiten vnd Herkommen, die zu ihren Fürstenthumben, Marggraffschaften vnd Herrschaften gehören vnd so viel vnd wie die in den Verträgen vnderchiedlich aufgericht, ihr jeden zugestellt seyn, die ihre Voreltern von weilandt vnsern Vorfahren am Reich Römischen Kayfern vnd Königen löbl. Gedächtnufs erworben und darüber haben,

bestätten, zu bevesten vnd zu confirmiren gnädiglich geruheten. Das haben wir angesehen solch des vorgeanten vnfers lieben Vetter vnd Fürstns Ld. redlich vnd ziembliche Bitte, auch merklich getrewe Dienst vnd Ehre, die seiner Ld. Vorfahren, Marggraven zu Baden, vnfern Vorfahren am Reich vnd vnfs bissher gethan, vnd erzeigt haben vnd Sie vnfs vnd dem heiligen Reich hierfür in künftig Zeit wohl thun mögen vnd sollen, vnd darum mit sonderlichem Rath vnfer vnd des Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Freiherren, Edlen vnd getrewen, mit wohlbedachtem Muth vnd rechtem Wissen Ihnen all vnd jeglich ihr Recht, Würdigkeit, Regalia, Freyheit, Gnad vnd Privilegia mit allen vnd jeglichen ihren Punkten, wie die von Wort zu Wort lauten vnd begriffen seyn, die obgedachter Ld. Eltern vnd Vordern, vber all vnd jeglich Stük vnd Sachen, von Römischen Kaisern vnd Königen erworben vnd darüber haben vnd darzu ihre Fürstenthumb, Marggraffschaften, Graffschaften, Herrschaften, Gerechtigkeit, Freyheit, Landgericht, Besetzung, Eigenschaft, Vesten, Stätt, Land vnd Leut, Clöster, Vogteyen, Mann, Mannschaften, Lehen, Lehenschaften, Geistlichen vnd Weltlichen, Zwing, Bänn, Craifs, Wäld, Waid, Höltzer, Busch, Feld, Wasser, Wasserläuf, Fischerey, Gejaidt, Wildpann, Gericht, Gelait, Müntzen, Bergwerk, Zöll, Zinfs, Gült vnd alle Pfandschaft vnd Ambt, mit allen ihren Zugehörungen, wie man die mit sonderlichen Worten benennen mag, die Sr. Ld. Eltern vnd Vordern redlich besessen vnd herbracht haben vnd Sie jetzo innen haben, gnädiglich befestigt, confirmirt vnd bestettet, bevesten, confirmiren vnd bestetten Sr. Ld. auch all vnd jeglich vorgemelte Stük vnd Sachen

von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit wissentlich in Kraft disß Briefs vnd maynen, setzen vnd wollen, dafs dieselb vnd dero Erben, Marggraven zu Baden bey den ehgemelten ihren Fürstenthumben, Marggraffschaften, Graffschaften, Landen, Herrschaften vnd den gemelten Briefen, Privilegien, Handvesten vnd allen ihren Articulen, Punkten vnd Innhaltungen gantzlich bleiben sollen von allermänniglich vnverhindert. Vnd, ob das wäre, dafs wir oder vnserere Vorfahren am Reich, Römische Kayser oder Könige, jemens in was Würden, Staats oder Wessens die wären, einicherley Freyheit, Gnad, Brieff oder Privilegia gegeben hätten, oder in künftige Zeit von vnß oder vnseren Nachkommen am Reich gegeben würden, die wider vnserere liebe Vettere vnd Fürsten, Marggraven zu Baden Gerechtigkeit, Privilegia, Brieffe vnd redlich Herkommen ihrer Fürstenthumb, Marggraffschaften, Graffschaften, Herrschaften, Gebiethen vnd Zugehörungen wären oder geseyn möchten, setzen vnd wollen wir, dafs dieselben all vnd jeglich, des gemelten Marggrafen von Baden Ld. dero Erben vnd Nachkommen an ihren Herrlichkeiten, Rechten, Freiheiten, Briefen, Privilegien vnd Herkommen keinen Schaden füegen oder bringen, sondern ihnen daran gantz vnßchädlich seyn sollen, das wir auch, so viel die hierwider seyn möchten, als ob die von Wort zu Wort hierin begriffen wären, die wir auch also gemelt vnd aufgedruckt haben wollen, gegen des gemelten vnserers Veters vnd Fürsten, Marggraven zu Baden Ld. vnd dero Erben in diesem Fall derogiren, von obbestimbter Römischen Kayserlichen Macht, Vollkommenheit mit diesem Briefe. Vnd gebieten darauf allen vnd jeglichen vnseren vnd des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prelaten,

Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Ambtleuten, Landvögten, Landrichtern, Richtern, Räthen, Burgermeistern, Burgern vnd Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vndertanen vnd getrewen ernstlich vnd vestiglich mit diesem Briefe, dafs Sie des vorgenannten vnfers Vetters vnd Fürsten, Marggrafen zu Baden vnd Hochberg Ld. dero Erben vnd Nachkommen wider diese vnser Kayserliche Befestigung vnd Bestettigung nicht hindern noch irren, in kein Weifse, sondern Sie dabey getrewlichen vnd ohne Irrung bleiben lassen, als lieb Ihnen allen sey vnser vnd des Reichs schwäre Vngnad vnd die Pœn in derselben vnfers Vetters vnd Fürsten des Marggrafen zu Baden Ld. Briefen vnd Privilegien begriffen, zu vermeyden. Mit Vr-kund diss Briefs, besigelt mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben in vnserer vnd des heiligen Reichs Statt Regenspurg, den ein vnd zwanzigsten Tag des Monats Aprilis, nach Christi vnfers lieben Herrn vnd Seligmachers gnadenreichen Geburt im Sechzehenhundert vier vnd funfzigsten, vnserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im Neun vnd zwanzigsten vnd des Beheimbischen im Siben vnd zwanzigsten Jahre.

F E R D I N A N D.

(L. S.)